

Dienstvereinbarung

zwischen dem

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein,
im Folgenden „Ministerium“,

und dem

Hauptpersonalrat (L) beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein, im Folgenden „HPR (L)“,

zur Nutzung des Blended Learning für den Vorbereitungsdienst der Lehrkräfteausbildung

§ 1 Präambel

Unter „Blended Learning“ wird die Kombination von Präsenz- und Online-Lernen unter besonderer Berücksichtigung mediendidaktischer Modelle verstanden.

Der Einsatz des Blended Learning dient zur Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Vorbereitungsdienst und trägt zur Stärkung der Kompetenzen im Sinne des Strategiepapiers der KMK zu Bildung in der digitalen Welt bei. Fahrwege und Fahrtzeiten sollen sowohl für Studienleitungen als auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund wird ab dem 01.08.2020 das Blended Learning dauerhaft als regulärer Bestandteil in die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst integriert.

§ 2 Software

(1) Für den Online-Teil des Blended Learnings werden mit Stand 01.06.2020 genutzt

- die Online Seminar-Software Adobe Connect, gehostet auf einem Server der Firma Reflect AG im Rechenzentrum der Firma Hetzner in Nürnberg, und
- die Lernplattform Moodle (Modular Object-Oriented Dynamic Learning Environment), gehostet auf einem Server der oncampus GmbH in Lübeck. Die Nutzung der Lernplattform erfolgt über Internetzugänge, die in den Schulen oder von den Nutzerinnen und Nutzern selbst vorgehalten werden.

(2) Eine Nutzung in datenschutzrechtlicher und funktionaler Hinsicht gleich- oder höherwertiger Produkte kann bei Bedarf erfolgen. Hierzu wird der HPR (L) frühzeitig und umfassend unterrichtet. Wenn eine Umstellung erfolgt, wird dies dem HPR (L) mitgeteilt und mit Darstellung der Unterschiede sowie der Auswirkungen der Umstellung auf den praktischen Einsatz erläutert und begründet. Datenschutzrechtlich gleich- oder höherwertiger ist ein Produkt, das hinsichtlich der Sicherung der Nutzerdaten vor unbefugtem Zugriff oder unzumutbarer Verarbeitung mindestens dem Schutzstandard der hier vereinbarten Systeme entspricht. Funktional gleich- oder höherwertig ist ein Produkt, dass bezogen auf die zweckgerichtete Ergonomie, Zuverlässigkeit, Stabilität und Qualität des Dienstes keine Verschlechterung darstellt.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die vorherige Zustimmung des HPR (L) erforderlich, wenn das Alternativprodukt gegenüber den hier vereinbarten zusätzlichen Funktionalitäten beinhaltet, die eine weitergehende Leistungs- und Verhaltenskontrolle ermöglichen oder/und zu Änderungen des Rollen- und Berechtigungskonzeptes führen.

§ 3 Inhalte

(1) Die Lerninhalte werden von den Studienleiterinnen und Studienleitern ausgearbeitet und über die beschriebene Software zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Lernplattform können die LiV Lernangebote eigeninitiativ abrufen. Es stehen Angebote mit und ohne Lernerfolgskontrolle zur Verfügung. Zudem erhalten die LiV über die Lernplattform Zugriff auf allgemeine Informationen zum Vorbereitungsdienst wie zum Beispiel den Schienenplan und Formulare für die Reisekostenabrechnung.

§ 4 Ausbildungsveranstaltungen nach APVO Lehrkräfte

(1) Blended Learning als Ausbildungsformat und auch das Distance Learning als Unterrichtsformat werden in die Curricula aller Fächer aufgenommen (z. B. Flipped Classroom, Lernvideos, Planung und Begleitung des eigenverantwortlichen Lernens, Tutorials).

(2) Die LiV sind zur Teilnahme auch an den Ausbildungsveranstaltungen, die im Online-Format durchgeführt werden, verpflichtet. Die Teilnahmeverpflichtung umfasst in Einzelfällen auch die Erstellung von Aufzeichnungen, in denen die LiV selbst in einem Audiokommentar zu hören oder im Bild zu sehen sind, wenn

- a) Online-Seminare der Studienleitungen mit hörbaren Wortbeiträgen der LiV aufgezeichnet werden,
- b) ein ausbildungsrelevanter Arbeitsauftrag der Studienleitung eine solche Aufzeichnung erforderlich macht (z.B. Erstellung eines eigenen Tutorials für Schülerinnen und Schüler) oder
- c) in Ersetzung der Präsenzhospitation im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung der Unterricht einer LiV vor einer Klasse für die anderen Mitglieder der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung aufgezeichnet wird.

(3) Einzelne Ausbildungsveranstaltungen können vollständig oder teilweise im Online-Format durchgeführt werden. Vollständig im Online-Format durchgeführte Veranstaltungen werden als „ausgelagerte“, teilweise im Online-Format durchgeführte als „verkürzte“ Veranstaltungen bezeichnet. Im Rahmen der Ausbildung finden mindestens eine und maximal 20 % der Ausbildungsveranstaltungen als ausgelagerte Veranstaltungen unter Einsatz eines Online Seminars statt.

(4) Für ausgelagerte Veranstaltungen gilt:

- Die Eigenarbeitszeit wird mit einem Online Seminar verknüpft.
- Online Seminare finden innerhalb der für Ausbildungsveranstaltungen üblichen Zeiten an dem Tag statt, an dem die Präsenzveranstaltung stattgefunden hätte.
- Fallbeispiele aus dem Unterricht werden integriert (z. B. in Form von Unterrichtsvideos, Transkripten, Schüleräußerungen, Schülerarbeiten).
- Die Schularbeitbeauftragten werden informiert, dass die Veranstaltung ausgelagert wird.

(5) Für verkürzte Veranstaltungen gilt:

- Die Elemente, die zur Verkürzung führen, werden als Online-Aufgaben in Moodle hinterlegt (Einsendeaufgaben, Lernvideos etc.)

- Die Online-Aufgaben können von den LiV zeitlich flexibel bearbeitet werden.
- Eine Verkürzung kann nicht mit einem Online Seminar verbunden sein.

(6) Aufgaben, die der Vorbereitung des Ausbildungstages dienen, werden bei ausgelagerten Veranstaltungen von den Studienleiterinnen und Studienleitern grundsätzlich bis zum Ende der vorhergehenden Woche gestellt. Bei verkürzten Veranstaltungen werden vorbereitende Aufgaben mindestens eine Woche vor der Veranstaltung, nachbereitende spätestens am Folgetag gestellt.

(7) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird bestätigt, wenn die LiV das Lernangebot angenommen hat, d.h. wenn erkennbar ist, dass die Aufgabe bearbeitet wurde. Die Teilnahmebestätigung ist nicht an die Qualität der Bearbeitung gebunden.

§ 5 Arbeitsaufwand der LiV

Alle Veranstaltungen sind von den Studienleitungen so zu gestalten, dass der mit den Online-Elementen verbundene Arbeitsaufwand für die LiV dem Arbeitsaufwand entspricht, der im Präsenz-Format entstehen würde. Anonyme Rückmeldungen zum Workload können die LiV über die Lernplattform geben. Die Rückmeldungen werden von der Leitung der Abteilung 2 des IQSH ausgewertet und dem örtlichen Personalrat der Studienleitungen (öPR (StL)) und dem HPR(L) zugänglich gemacht. Weicht der gemeldete Arbeitsaufwand deutlich von den Vorgaben ab, erfolgt eine Klärung unter Einbeziehung der zuständigen Personalvertretung(en).

§ 6 Datenschutz

(1) Der Betrieb der Lernplattform und der Online Seminar-Software sowie die damit einhergehende Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der unter § 1 genannten Zwecksetzung. Das IQSH und sämtliche von ihr mit der Datenverarbeitung Beauftragte (z. B. durch Serverhosting oder Administratorenrolle) sind den Grundsätzen der Datenvermeidung, Datensicherheit und Datensparsamkeit verpflichtet. Gleiches gilt ebenfalls für alle Nutzerinnen und Nutzer.

(2) Bei der Berechtigung zum Zugriff auf die erzeugten personenbezogenen Daten sind die Need-to-know- und die Less-privileges-Prinzipien anzuwenden. Das Need-to-know-Prinzip beschreibt, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer nur Zugriff auf die Daten und Informationen erhalten, die sie oder er zur Erledigung der ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben benötigen. Das Less-privileges-Prinzip beschreibt, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer mit den geringsten nötigen Zugriffrechten (lesen, schreiben, ändern, administrieren, löschen etc.) Zugriff auf die Daten erhält.

(3) Die verpflichtenden Audio- und/oder Videoaufzeichnungen von LiV nach § 4 Absatz Buchstaben a) und c) werden über die Plattform Moodle der zuständigen Studienleitung und den teilnehmenden oder verhinderten LiV der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung zugänglich gemacht; Aufzeichnungen nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b) werden den teilnehmenden oder verhinderten LiV der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung nur mit Zustimmung der die Aufzeichnung erstellenden LiV zugänglich gemacht. Bei der Aufzeichnung von Online-Seminaren besteht für die LiV die Möglichkeit einer anonymisierten schriftlichen Teilnahme.

(4) Wenn Online-Seminare, die der Information dienen (zum Beispiel zum Ablauf von Hausarbeiten oder Staatsprüfungen), aufgezeichnet werden, werden alle Teilnehmenden bei Beginn darüber informiert. Die Teilnehmenden sind vor der Veröffentlichung zu anonymisieren (d. h. es erscheinen keine Namen, sondern nur Teilnehmer 1, ...). Die LiV haben dadurch die Möglichkeit, ihre Fragen schriftlich und anonym einzureichen.

(5) Die Aufzeichnung von Online-Seminaren und Unterrichtsstunden kann durch Übertragung in Echtzeit an die Teilnehmer übermittelt und zum Zwecke der Anschauung und Nacharbeit für teilnehmende oder verhinderte LiV für die Dauer von 2 Wochen nach der Veranstaltung über einen per E-Mail zugesandten Link eingesehen werden. Es ist technisch auszuschließen, dass die Aufzeichnung heruntergeladen werden kann und den LiV untersagt, den ihnen zugesandten Link an Dritte weiterzugeben.

(6) Sollen Inhalte der verpflichtenden Aufzeichnungen abweichend von Absatz 3 Satz 1 sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden, bedarf dies der Zustimmung der in Bild und/oder Ton aufgezeichneten LiV. Vor Einholung der Zustimmung ist die LiV über den Kreis der Personen, denen die Aufzeichnung zugänglich gemacht wird und die Dauer der Verfügbarkeit auf der Plattform Moodle aufzuklären.

§ 7 Auftragsverarbeitung

Das IQSH stellt sicher, dass die Auftragsverarbeiter durch die Vertragsgestaltung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind. Hierzu wird jeweils ein Vertrag nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschlossen. Das IQSH ist für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes auch durch die Auftragnehmer verantwortlich und hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

§ 8 Zugangsbeschränkung

(1) Der Zugang zu den Elementen, die vorgeschriebener Teil der Lehrkräfteausbildung sind und in die Bewertung und Beurteilung der LiV einfließen, ist passwortgeschützt. Genutzt werden die Zugangsdaten der LiV im ebenfalls bei Dataport gehosteten Ausbildungsbuchungssystem PerLiV. Die Zugangsdaten zu PerLiV legen die LiV bei Beginn ihres Dienstes fest; sie bestehen aus einer persönlichen E-Mail-Adresse und einem selbstgewählten Passwort. Auch die Studienleiterinnen und Studienleiter nutzen ihre PerLiV-Zugangsdaten.

(2) Über das Schulportal SH wird schnellstmöglich eine dienstliche E-Mail-Adresse für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bereitgestellt, die dann als Zugangsdatum sowohl in PerLiV als auch zur Lernplattform verwendet wird.

§ 9 Erfasste Daten

In den Anwendungen des Blended Learning werden ausschließlich verarbeitet: die aus E-Mail-Adresse und Passwort bestehenden Zugangsdaten aus PerLiV, Vor- und Nachname, Logdaten der Anwendung, Dateien, die im Rahmen der Ausbildung von den LiV erstellt werden müssen, Rückmeldungen der Studienleiterinnen und Studienleiter in Bezug auf die abgegebenen Einsendeaufgaben, freiwillige Beiträge der LiV, etwa in Foren, automatisierte Rückmeldungen bei Einsatz von Selbsttests.

§ 10 Einführung in die Ausbildungstechnik

(1) Die Studienleitungen werden in Fortbildungen mit den im Online-Teil des Blended Learning eingesetzten Produkten vertraut gemacht. Sie werden auf die verschiedenen darin hinterlegten Erfahrungsstufen zur schrittweisen Erschließung des gesamten Funktionsumfangs

und die mit der Eingangsstufe (Novize) und den weiteren Stufen hinzukommenden Funktionen hingewiesen. Dazu wird ein Konzept unter Beteiligung des öPR (StL) erarbeitet.

(2) Bedienungsanleitungen, Tutorials und Lernvideos zur Handhabung der hier geregelten Produkte werden sowohl den Studienleitungen als auch den LiV zugänglich gemacht. Die LiV erhalten rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung ein Informationsschreiben in elektronischer Form mit entsprechenden Links. In das Informationsschreiben ist eine Empfehlung für eine sinnvolle Struktur der Erarbeitung mithilfe der Tutorials und Lernvideos aufzunehmen.

(3) Zu Beginn der Ausbildung erhalten die LiV Informationen zum Medienangebot (FAQ, Links u.a.). Darüber hinaus werden die LiV im Rahmen der Einführungsveranstaltungen in die Nutzung des Blended Learning und von Online-Formaten im Allgemeinen eingeführt. Die LiV erhalten die Möglichkeit, die verwendeten Produkte in kleineren Arbeitsgruppen zu testen.

(4) Den Studienleitungen wie auch den LiV werden Ansprechpersonen für den Fall von technischen Schwierigkeiten benannt. Diese vermitteln oder organisieren für die LiV bei Bedarf weitere Unterstützung.

(5) Sollte sich das Angebot zur Einführung in die verwendete Technik als unzureichend herausstellen, beraten und beschließen die Parteien unter Einbeziehung des IQSH eine Verbesserung des Angebots.

(6) Verlangt die Teilnahme an einzelnen fachspezifischen Ausbildungsveranstaltungen oder die Erledigung einzelner Aufgaben besondere technische Kenntnisse, Formate oder Voraussetzungen, stellt die jeweilige Studienleitung durch Abfrage der Vorkenntnisse und vorhandenen Mittel sowie gegebenenfalls Anleitung der LiV sicher, dass individuell die Möglichkeit zur Teilnahme oder Erledigung besteht.

§ 11 Löschkonzept

(1) Eine Speicherung von Video-, Bild- oder Sprachdaten erfolgt allein im Falle von selbst erstellten Aufnahmen wie z. B. Lernvideos, Podcasts sowie Profilbilder, die von der LiV oder der Studienleitung im Rahmen der Ausbildung selbstständig erstellt und hochgeladen werden; soweit sie freiwillig und nicht als Ergebnis einer verpflichtenden Mitwirkung im Sinne des § 4 erstellt wurden, können diese von der Erstellerin/dem Ersteller jederzeit gelöscht werden. Spätestens bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes sind die hochgeladenen Inhalte zu löschen.

(2) In den passwortgeschützten Bereichen werden die für die LiV erfassten Daten zur Teilnahme oder Leistungserbringung inklusive der Logdaten gelöscht, sobald entsprechende Nachweise von den Studienleiterinnen und Studienleitern in PerLiV hinterlegt wurden und die jeweilige Ausbildungsleistung damit festgestellt ist.

(3) Die aus PerLiV übernommenen Zugangsdaten der teilnehmenden LiV werden spätestens bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes gelöscht. Die Zugangsdaten der Studienleiterinnen und Studienleiter werden bei Beendigung der dienstlichen Verpflichtung gelöscht.

(4) In den frei zugänglichen Bereichen der Lernplattform erfolgt keine Speicherung von Eingaben der Nutzerinnen und Nutzer (z. B. bei Selbsttests) oder von Logdaten. Die eingegebenen Daten werden unmittelbar nach dem Abschluss der jeweiligen Sitzung automatisch und unwiderruflich gelöscht.

§ 12 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle findet abseits der zum Nachweis der von den Curricula der Lehrerbildung geforderten Leistungen erfassten Daten nicht statt. Eine nicht in dieser Vereinbarung geregelte Verarbeitung und Nutzung erfasster Daten ist unzulässig. Davon abweichend können Schularbeitsbeauftragte nach vorheriger Ankündigung für einen begrenzten Zeitraum einen Raum im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung einer Studienleitung oder auf deren eigenen Wunsch besuchen.

§ 13 Rollen- und Berechtigungskonzept

Die Administration der Anwendungen erfolgt durch die Abteilung Ausbildung des IQSH sowie gegebenenfalls durch die Auftragsverarbeiter. Die konkreten Rollen- und Berechtigungskonzepte für Adobe Connect und Moodle sind dieser Vereinbarung als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Die Vergabe der jeweiligen Rolle unterliegt der Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung des IQSH. Die Namen werden dem HPR(L) mitgeteilt.

§ 14 Ausstattung der LiV

Verfügen Schulen über internetfähige Arbeitsplätze, können die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) diese Ausstattung nutzen. Das IQSH hält eine ausreichende Anzahl an internetfähigen Hardware-Ausstattungen zur leihweisen Ausgabe an LiV für die Teilnahme an einer Blended-Learning-Veranstaltung vor. Darüber hinaus können die LiV auf Antrag an das IQSH in Anlehnung an § 14 SchulDSVO eigene Endgeräte nutzen. Eine entsprechende Erklärung in Anlehnung an § 14 SchulDSVO ist abzugeben.

§15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

(2) Der Einsatz der von Blended Learning in der Lehrkräfteausbildung wird regelmäßig unter Einbeziehung der Personalvertretungen evaluiert. Dazu wird ein Verfahren mit dem HPR(L) entwickelt. Die Evaluation bezieht Fragen zur Einführung in die Technik und zum Workload ein.

(3) Sollte sie sich z. B. aufgrund der Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen als (teilweise) unwirksam herausstellen, führen Ministerium und HPR(L) eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entsprechende oder am nächsten kommende wirksame Regelung herbei.

(4) Kommt es zu Unklarheiten bezüglich der Anwendung und/oder Auslegung dieser Vereinbarung, soll eine paritätisch besetzte Kommission aus jeweils 2 Vertreterinnen oder Vertretern von Ministerium und HPR (L) innerhalb von 4 Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.

Kiel, den Juli 2020

Für das Ministerium

Dr. Dorit Stenke
Staatssekretärin

Für den HPR (L)

Christiane Petersen
Vorsitzende